



**TURN- UND SPORTVEREIN
DÜDINGEN
(TSV Düdingen)**

gegründet am 1. Januar 1993

durch Fusionsvertrag vom 19. Dezember 1992

zwischen

dem **TURNVEREIN DÜDINGEN** (gegründet 12.4.1928)

und

dem **DAMENTURNVEREIN DÜDINGEN** (gegründet 6.5.1953)

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Turn- und Sportverein Dürdingen (nachfolgend TSV Dürdingen bzw. TSVD genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dürdingen.

1.2 Zweck

Der TSVD als polysportive Organisation

- a) pflegt das Turnen und den Sport im allgemeinen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen;
- b) verschafft seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten in den Bereichen Breitensport, Leistungssport, Spitzensport;
- c) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der TSVD kann auch Sportprogramm für Nichtmitglieder anbieten.

Der TSVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

1.3 Verbandszugehörigkeit

- a) Der TSVD ist Mitglied des Freiburgerischen Turnverbandes (FTV) und über diesen auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

II. Mitglieder

2.1 Der TSVD kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) mit Stimmrecht
 - Aktivmitglieder
 - verdienstvolle Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- b) ohne Stimmrecht
 - Passivmitglieder
 - Kinder und Jugendliche

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in einer oder mehreren Abteilungen des TSVD aktiv.

2.1.2 Verdienstvolle Mitglieder

- Als Verdienstvolle Mitglieder können Mitglieder ernannt werden, die während vieler Jahre in einer Funktion im TSVD tätig gewesen sind.
- Verdienstvolle Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt.

2.1.3 Ehrenmitglieder

- Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in hohem Mass um den TSVD verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt.

2.1.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der sich für die Tätigkeit des Vereins interessiert und diesen finanziell unterstützt.

2.1.5 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind alle Mitglieder unter 16 Jahren.

2.2 Aufnahme

2.2.1 Aktivmitglieder

- a) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und sich im Verein aktiv betätigen will. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- b) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren gelten beim Erreichen der Altersgrenze automatisch als Aktivmitglieder.

2.2.2 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen.

2.3 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann bei Aufgabe der Tätigkeit im TSVD jederzeit erfolgen. Ebenso ist der Übertritt vom Aktivmitglied bei Neu- oder Wiederaufnahme aktiver Vereinstätigkeit jederzeit möglich.

2.4 Austritt

Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

2.5 Ausschluss

- a) Ohne Bericht
Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Benachrichtigung der Betroffenen ist nicht erforderlich.
- b) Mit Bericht
Mitglieder, welche die Vereinsstatuten oder die Weisungen des Vorstands bewusst oder grobfahrlässig verletzen oder dem TSVD schaden, können durch GV-Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Anhörung der Betroffenen vor versammelter GV findet nicht statt. Sie werden vom Vorstand schriftlich benachrichtigt.

2.6 Rechte und Pflichten

2.6.1 Rechte

Alle Mitglieder gemäss Art. 2.1, lit. A sind an der GV antrags- und stimmberechtigt. Zudem haben sie das aktive und passive Wahlrecht.

2.6.2 Beitragspflicht

- a) Die Mitglieder entrichten jährlich den von der GV festgesetzten TSVD-Mitgliederbeitrag.
- b) Die einzelnen Abteilungen können zusätzliche Beiträge festsetzen.

2.6.3 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVSD Vereins zu wahren und die Statuten, Weisungen und Reglemente einzuhalten. Sie sind ausserdem gehalten, an der GV und Abteilungsversammlung teilzunehmen und bei Vereinsanlässen aktiv mitzumachen.

III. Organe

3.1 Die Organe des TSVD sind:

- a) Generalversammlung
- b) Revisionsstelle
- c) Vorstand
- d) Vereinsleitung
- e) Abteilungen
- f) Freie Gruppen
- g) Geschäftsstelle

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Termin, Zusammensetzung, Leitung

- a) Die GV ist das oberste Organ des TSVD. Die jährliche Versammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.
- b) Die GV setzt sich aus allen Aktivmitgliedern gemäss Art. 2.1, lit. a sowie aus den Mitgliedern der Revisionsstelle zusammen.
- c) Sie wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

3.2.2 Kompetenzen

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Leitbildes TSVD
- c) Genehmigung der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes

- e) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Décharge des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- g) Genehmigung der Gesamtplanung und des Gesamtbudgets
- h) Verabschiedung von Anlagerichtlinien
- i) Errichtung von Fonds, Genehmigung der Fondsreglemente
- j) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- l) Wahl der Revisionsstelle
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern

3.2.3 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 2 Monate vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

3.2.4 Einberufung

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 2 Wochen vor der GV.

3.2.5 Beschlussfähigkeit

Jede gemäss 3.2.4 einberufene GV wird durch den Vorstand geleitet und ist beschlussfähig.

3.2.6 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

3.2.7 Abstimmungen, Wahlen

- a) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- b) Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung des Vereins entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle können gewählt werden:

- a) Drei Mitglieder des TSVD mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des TSVD.
- b) Eine anerkannte, unabhängige externe Treuhandgesellschaft.

3.3.2 Amtsdauer und Wiederwahlen

- a) Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- b) Für Mitglieder ist eine dreimalige Wiederwahl möglich.
- c) Für die Wiederwahl von Treuhandgesellschaften gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.3.3 Aufgaben

- a) Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz des TSVD.
- b) Schriftliche Berichterstattung zu Händen der GV.
- c) Bei Bedarf Führung des Stimm- und Wahlbüros an der GV.

3.4 Vorstand

3.4.1 Zusammensetzung, Arbeitsorganisation

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie weiteren 4 bis 8 von der GV gewählten Mitgliedern zusammen.
- b) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts.

3.4.2 Amtsdauer und Ergänzungswahlen

- a) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- b) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer.

3.4.3 Aufgaben

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des TSVD gemäss gültigen Statuten und Reglementen.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Erstellung der Gesamtplanung und des Gesamtbudgets des TSVD.
- d) Genehmigung der individuellen Budgets der Abteilungen sowie des Gesamtbudgets zuhanden der GV.
- e) Entscheid über den Wechsel der Abteilungskategorie A-B bzw. B-A.
- f) Einsetzen und auflösen von Freien Gruppen.
- g) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- h) Einladung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der GV, des Vorstandes und der Vereinsleitung.
- i) Vollzug der Beschlüsse der GV und der Vereinsleitung.
- j) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- k) Wahl der Abteilungsvorsteherinnen / Abteilungsvorsteher auf Antrag der jeweiligen Abteilungen für eine Amtsdauer von 4 Jahren und unter Beachtung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.
- l) Wahl der Leitung der Geschäftsstelle.
- m) Erstellung und Aktualisierung der relevanten Führungsinstrumente (Organisationshandbuch).
- n) Festlegung der rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigungen.
- o) Überwachung der Aktivitäten der Abteilungen, der Freien Gruppen und der Geschäftsstelle.
- p) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

3.4.4 Sitzungen

- a) Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal jährlich oder wenn es die Geschäfte erfordern.
- b) Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen.
- c) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

3.4.5 Beschlussfähigkeit /-fassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- b) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende (Präsident/-in oder Vizepräsident/-in).
- d) Der Vorstand kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Diese sind zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt und niemand mündliche Beratung verlangt hat. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

3.4.6 Vertretung

- a) Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin vertreten den TSVD nach aussen.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Die Regelung erfolgt in einem vom Vorstand genehmigten Unterschriftenreglement.

3.5 Abteilungen

3.5.1 Gliederung

Der Sportbetrieb des TSVD wird in Abteilungen gegliedert. Der TSVD unterscheidet

- a) A-Abteilungen
- b) B-Abteilungen

3.5.2 A-Abteilungen

Sie verfügen für die Gestaltung des Sportbetriebes über ein individuelles, ihren eigenen Bedürfnissen angepasstes Reglement.

3.5.3 B-Abteilungen

Sie verfügen für die Gestaltung des Sportbetriebes über ein einheitliches, jedoch auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Reglement.

3.6 Vereinsleitung

3.6.1 Zusammensetzung

Die Vereinsleitung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus allen Vorsteherinnen / Vorstehern der A- und B-Abteilungen zusammen.

3.6.2 Aufgaben

Die Vereinsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Genehmigung der individuellen Reglemente der A-Abteilungen
- b) Genehmigung der angepassten Reglemente der B-Abteilungen
- c) Genehmigung der Anhänge der Abteilungsreglemente
- d) Bildung und Auflösung von Abteilungen
- e) Diskussion und Verabschiedung von Konzepten sowie deren Durchsetzung
- f) Beschlussfassung über die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen
- g) Diskussion der Gesamtplanung und des Gesamtbudgets
- h) Informationsaustausch und Koordination

3.6.3 Sitzungen

Die Vereinsleitung trifft sich viermal jährlich oder bei Bedarf. Die Sitzung der Vereinsleitung wird vom Präsidenten / der Präsidentin des TSVD bzw. vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder einem andere Vorstandsmitglied geleitet.

3.6.4 Beschlussfassung

- a) In der Vereinsleitung haben alle Vorstandsmitglieder und alle Vorsteherinnen / Vorsteher der A- und der B-Abteilungen eine Stimme.
- b) Die Vereinsleitung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

3.7 Freie Gruppen

- a) Der Vorstand kann für kleine Sportbereiche oder für abteilungsübergreifende Aktivitäten Freie Gruppen einsetzen.
- b) Jeder Freien Gruppe ist einem Vorstandsressort direkt zugewiesen.

3.8 Geschäftsstelle

- a) Für die Wahrnehmung operativer Aufgaben betreibt der TSVD eine eigene Geschäftsstelle. Sie wird von einer Leiterin / einem Leiter geführt.
- b) Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt.
- c) Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- d) Für die Geschäftsstelle bzw. die Leiterin / den Leiter der Geschäftsstelle erstellt der Vorstand ein Pflichtenheft.

IV. Information

- 4.1 a) Zur Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen publiziert der TSVD ein periodisch erscheinendes Vereinsblatt.
- b) Das Vereinsblatt und die Homepage sind offizielle Publikationsorgane des TSVD.

V. Finanzen, Haftung

5.1 Einnahmen

Der TSVD öffnet seine Mittel im Wesentlichen durch folgende Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen und Produktverkauf
- c) Gebühren
- d) Sponsoring
- e) Spenden und Legate
- f) Einnahmen aus Fonds
- g) Erlöse aus Kapitalanlagen
- h) Anlässe

5.2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6.

5.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Teil- und Totalrevision der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmen.

6.2 Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

6.3 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen inkl. allfälliger Fonds der Gemeinde Düdingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit Sitz in Düdingen und mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.
Sämtliches Material wird der Gemeinde Düdingen zuhanden der Schulen überlassen.

6.4 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19.11.2009 in Düdingen genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Dezember 1992.

Sie treten am 01.01.2010 in Kraft. Die Genehmigung durch den Freiburgischen Turnverband bleibt vorbehalten.

Düdingen, 19.11.2009

TURN- UND SPORTVEREIN DÜDINGEN

.....
Präsident
Benno Oberson

.....
Vize-Präsident
Christoph Jungo

.....

FREIBURGISCHER TURNVERBAND

Präsident/in

Sekretär/in